



Landkreis Ammerland

Mitteilungsvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: MV/010/2023

Federführung: Dezernat II	Datum: 01.02.2023
Bearbeiter: Thomas Kappelmann	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Straßenbauausschuss	15.02.2023

Kreisverkehrsplätze im Landkreis Ammerland

Unterschrift
gez. Kappelmann

Sachverhalt:

36/Schneider

Westerstede, 01.02.2023

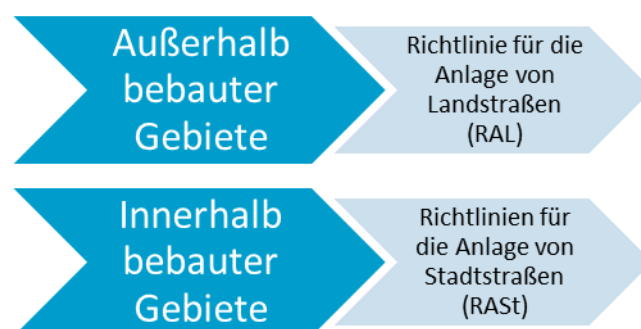
Kreisverkehrsplätze im Landkreis Ammerland (MV)

In der Sitzung des Straßenbauausschusses am 01.09.2022 wurden die derzeit eingerichteten Kreisverkehrsplätze an klassifizierten Straßen im Landkreis Ammerland kurz vorgestellt. Dabei wurde mitgeteilt, dass an drei Kreisverkehrsplätzen die bisherige Zuordnung zu innerhalb oder außerhalb bebauter Gebiete und die damit verbundenen unterschiedlichen Vorfahrtsregelungen durch die Verkehrskommission des Straßenverkehrsamtes nochmals überprüft werden sollten. Dies ist mittlerweile geschehen.

Die Verkehrskommission setzt sich aus Mitarbeitenden des Straßenverkehrsamtes, der Straßenmeistereien, der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie dem Sachbearbeiter Verkehr der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland und Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gemeinden zusammen. Die Verkehrskommission hat sich nach einer erneuten Ortsbesichtigung am 01.12.2022 mit den Kreisverkehrsplätzen beschäftigt.

Die Vorgaben (bauliche Gestaltung etc.) für den Bau von Kreisverkehrsplätzen ergeben sich aus den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)“, den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“, welche noch durch das „Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren“ ergänzt werden sowie den Richtlinien für Fußgängerüberwege (R-FGÜ, 2001).

Die Kreisverkehrsplätze werden in Kreisverkehrsplätze „innerhalb bebauter Gebiete“ und „außerhalb bebauter Gebiete“ unterteilt. In allen Regelwerken erfahren diese Begriffe jedoch keine genaue Definition und sind damit im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auszulegen. Von dieser Einordnung sind dann u. a. die bauliche Gestaltung sowie die Vorfahrtsregelungen abhängig:



1. Edeweicht; L831 Hauptstraße/Baumschulenweg



Dieser Kreisverkehrsplatz befindet sich relativ zentral in der geschlossenen Ortschaft Edeweicht, ist derzeit allerdings als Kreisverkehrsplatz außerhalb bebauter Gebiete eingestuft und nach den entsprechenden Voraussetzungen baulich und vorfahrtsrechtlich gestaltet.

Das Verkehrsunfallgeschehen ist nach Bericht des Sachbearbeiters Verkehrs der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland komplett unauffällig. Unfälle mit Beteiligung von Fußgängern oder Radfahrern wurden polizeilich nicht registriert. Im Bereich des Kreisverkehrsplatzes wurden gelb markierte Fußspuren, gemeinsam von Schulkindern mit den Verkehrssicherheitsberatern der Polizei aufgebracht, um den Kindern das richtige Verhalten am Kreisverkehrsplatz zu verdeutlichen.

Die unmittelbare Nähe des Kreisverkehrsplatzes zu einer Grundschule mit einer gesicherten Querungshilfe in Form einer Fußgänger-Lichtsignalanlage, der unmittelbare Einzugsbereich eines Verbrauchermarktes (Combi) sowie die geplanten Entwicklung des ehemaligen Baumschulengeländes Heinje (Wohnbebauung) sind Argumente für eine mögliche Umstufung des Kreisverkehrsplatzes in „innerhalb bebauter Gebiete“ und damit einer Bevorrechtigung der Fußgänger und Radfahrer. Aufgrund des o.g. Bauvorhabens ist allerdings eine sich unmittelbar an den Kreisverkehrsplatz anschließende Links-Abbiegespur vorgesehen, sodass bei einem auftretenden Rückstau die Sichtverhältnisse auf ggfs. bevorrechtigte Fußgänger und Radfahrer beeinträchtigt sein könnten.

Für eine Umsetzung der Bevorrechtigung der Fußgänger und Radfahrer wären zunächst umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich. Auch unter Berücksichtigung der unauffälligen Unfallzahlen ist eine Bevorrechtigung der Fußgänger und Radfahrer gegenwärtig aus Verkehrssicherheitsgründen noch nicht erforderlich.

**2. Edeweicht; L828 Jeddelloher Damm/L828 Friedrichsfehner
Straße/Fuhrkenscher Grenzweg/Am Ortsrand**



Dieser Kreisverkehrsplatz ist derzeit ebenfalls als Kreisverkehrsplatz außerhalb bebauter Gebiete eingestuft und nach den entsprechenden Voraussetzungen baulich und vorfahrtsrechtlich gestaltet. Der Kreisverkehrsplatz befindet sich zu Beginn der geschlossenen Ortschaft Friedrichsfehn, sodass hier der Fokus auf den ortseinwärts fahrenden Verkehrsteilnehmer zu legen ist.

Aufgrund der z. T. nur einseitig vorhandenen Nebenanlage für Fußgänger und Radfahrer verfügt der Kreisverkehrsplatz nur über zwei Querungsstellen (nördlicher und östlicher Ast). Eine richtungstreue Führung der Fußgänger und Radfahrer ist somit nicht möglich und es darf auch entgegen der Fahrtrichtung gequert werden.

Sowohl vom Fuhrkenschen Grenzweg als auch aus Fahrtrichtung Jeddelloh I kommend erweckt die bauliche Gestaltung eine außerorts Lage bzw. eine Lage außerhalb bebauter Gebiete. Dafür spricht neben den vorstehenden Feststellungen zudem der vorhandene Grünstreifen zwischen den Nebenanlagen und der Fahrbahn.

Das Verkehrsunfallgeschehen ist nach Bericht des Sachbearbeiters Verkehrs der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland unauffällig. Unfälle mit Beteiligung von Fußgängern oder Radfahrern wurden polizeilich nicht registriert.

In Anbetracht der örtlichen Verhältnisse ist festzustellen, dass der Kreisverkehrsplatz weiterhin als Kreisverkehrsplatz außerhalb bebauter Gebiete einzustufen ist. Vorbehaltlich der weiteren baulichen Entwicklung auf den angrenzenden Grundstücken sowie etwaiger baulicher Veränderungen der Anfahrtssituationen sowie unmittelbar am Kreisverkehrsplatz, wäre die Einstufung ggf. erneut zu überprüfen.

3. Rastede; K131 Oldenburger Straße/K134 Borbecker Weg/Cäcilienring



Dieser Kreisverkehrsplatz ist derzeit als Kreisverkehrsplatz außerhalb bebauter Gebiete eingestuft und nach den entsprechenden Voraussetzungen baulich und vorfahrtsrechtlich gestaltet. Der Kreisverkehrsplatz befindet sich zu Beginn der geschlossenen Ortschaft Rastede, sodass hier ebenfalls der Fokus insbesondere auf den ortseinwärts fahrenden Verkehrsteilnehmer zu legen ist.

Das Verkehrsunfallgeschehen ist nach Bericht des Sachbearbeiters Verkehrs der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland vergleichsweise unauffällig. In den letzten vier Jahren wurde lediglich ein Unfall mit Beteiligung eines Radfahrers polizeilich registriert.

Es konnte beobachtet werden, dass einige aus Richtung Oldenburg kommende Radfahrerinnen und Radfahrer die beschilderte und geltende, richtungstreue Vorfahrtsregelung missachten. Kritische Verkehrssituationen konnten hierbei aber nicht festgestellt werden.

Es wird festgestellt, dass eine Zuordnung des Kreisverkehrsplatzes zu einem bebauten oder unbebauten Gebiet aufgrund der ungleichmäßigen Bebauung und je nach Fahrtbeziehung nicht zweifelsfrei möglich ist.

Sowohl aus Fahrtrichtung Borbeck als auch aus Fahrtrichtung Wahnbek kommend erweckt die bauliche Gestaltung eine außerorts Lage bzw. eine Lage außerhalb bebauter Gebiete. Dafür spricht u. a. auch das regelmäßig gemessene Geschwindigkeitsniveau aus und in Fahrtrichtung Wahnbek sowie der Grünstreifen zwischen Nebenanlage und Fahrbahn.

Für die Bevorrechtigung von Fußgängern und Radfahrern wären auch hier umfangreiche bauliche Veränderungen der Anfahrtssituationen sowie unmittelbar am Kreisverkehrsplatz notwendig. Derzeit ist ein Wechsel der Vorfahrtsregelungen auch aus Verkehrssicherheitsgründen nicht angezeigt.

Zusammenfassung

Die Verkehrskommission hat angesichts der Verdichtung der Bebauung in den letzten Jahren in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden die bisherige Zuordnung der vorstehenden drei Kreisverkehrsplätzen, die aufgrund örtlicher Gegebenheiten als Kreisverkehrsplätze außerhalb bebauter Gebiete eingestuft und nach den entsprechenden Voraussetzungen baulich vorfahrtsrechtlich gestaltet wurden, überprüft und Neubewertet.

Es wurden an allen drei Kreisverkehrsplätzen keine verkehrlichen Beeinträchtigungen aufgrund der derzeitigen baulichen Gestaltung und den bestehenden Vorfahrtsregelungen festgestellt. Darüber hinaus weist keiner der drei Kreisverkehrsplätzen eine gehäufte Anzahl an Unfällen auf.

Vielmehr bewegen sich alle Verkehrsteilnehmer erkennbar mit der gesetzlich gebotenen Rücksicht und Vorsicht im Verkehr durch die Kreisverkehrsplätze. An allen drei Kreisverkehrsplätzen konnten Situationen beobachtet werden, bei denen der in den Kreisverkehrsplatz einfahrende Kfz Verkehr, trotz Bevorrechtigung gegenüber den Fußgängern und Radfahrern, diesen Vorfahrt gewährt hat.

Im Ergebnis lässt sich daher feststellen, dass das verkehrliche Geschehen an allen drei Kreisverkehrsplätzen unauffällig ist und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dort weiterhin gegeben ist.

Zur Aufrechterhaltung dieser Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer wären bei einer Änderung der Einstufung und der damit verbundenen Vorfahrtsregeln umfangreiche bauliche Maßnahmen (wie bspw. die Einrichtung von Fußgängerüberwegen, taktilen Leitelementen, Änderungen der Beschilderung, Anpassung der Abstände, Anpassung oder Inbetriebnahme einer Beleuchtung, usw.) notwendig.

Da damit derzeit keine Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht werden dürfte, gleichzeitig aber durch die Änderung langjährig bewährter Regelungen zunächst eine Verunsicherung aller Verkehrsteilnehmer eintreten würde, wurde durch die Verkehrskommission entschieden, zunächst keine Änderung der Einstufung an den betroffenen Kreisverkehrsplätzen vorzunehmen.